

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1861.

## A. I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Decbr. 1860, die Waarencontrole im Binnenlande betr.

Nach Mittheilung des königlich Preussischen Finanzministeriums sind die Gegenstände, hinsichtlich welcher in Folge der unter den Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Verabredungen die vorhin bestandene Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§§. 93 bis 97 der Zollordnung) unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung §. 92 im Königreiche Preussen bis auf Weiteres bereits im Jahre 1852 aufgehoben wurde, neuerdings in mehreren dortsseitigen Verwaltungsbezirken verneht worden, so daß jene Kontrolle nunmehr ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten wird:

in der Rheinprovinz:

- a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Weilenkirch, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmédy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim Regierungsbezirks Köln;
- b. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Metz, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Köln), Neuwied, Ahweiler, Mayen, Koblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Kreuznach (Regierungsbezirk Koblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim, und
- c. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Weplar, Altkirchgen,

fürstl. Schw. Rudolst. Ges. Samml. XXII.

1

Ausgegeben in Rudolstadt den 9. Februar 1861.